



— THE BONN —
ENGLISH SINGERS

VEREINSSATZUNG

08. Januar 2017

Gründungsversion vom 01. September 2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „The Bonn English Singers“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Chormusik. Dieser Zweck wird durch Proben und die Durchführung von Konzerten und Auftritten verwirklicht. Dabei stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede singebegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem künstlerischen Leiter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung/per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von insgesamt mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes durch schriftlich begründeten Beschluss.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

In der Mitgliederversammlung sind nur singende Mitglieder stimmberechtigt.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Wahl und Abwahl der/s künstlerischen Leiters/in,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der singenden Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich/per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

The Bonn English Singers - Vereinssatzung

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes singende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein singendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden singenden Mitglieder beschlossen werden; die Wahl/Abwahl des/r künstlerischen Leiters/in erfolgt mit der absoluten Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.

Jedes Mitglied des Vorstands ist auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen allein vertretungsberechtigt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, zusätzliche Vorstandsämter einzuführen, bestehende Vorstandsämter umzubenennen oder abzuschaffen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur singende Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder legt sein Amt nieder, so beruft der Vorstand entweder ein neues Vorstandsmitglied oder ein anderes Vorstandsmitglied übernimmt die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen singenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Vorstehende Satzung wurde am 01. September 2016 errichtet.

Hersel, 01. September 2016

Unterzeichnet:

Reiner Knudsen

Norbert Feldmann

Katharina Leromain

Martin Koch

Marion Wilde

Norbert Doerner

Dr. Giovanni Pizzo

Ann Thursfield-Stinglwagner

Mirjam Siebenlist

Jenny Knudsen

Nadia Montefusco

Sabine Harles

Stephanie Büker

Heike Webb

Barbara Müller

Ros Sachsse-Schadt

Maya Ilyanic

Nuria Alkonavi

Karin Schlüter

Änderungen dieser Satzung

01 Dezember 2016

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 24 Stimmen einstimmig folgende Änderung:

§3 Abs 1 wird geändert von

Zweck des Vereins ist die Pflege der Chormusik. Dieser Zweck wird durch Proben und die Durchführung von Konzerten und Auftritten verwirklicht. Dabei stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

in

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Chormusik.

08 Januar 2017

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 18 Stimmen einstimmig folgende Änderungen:

1.

§3 Abs. 1 wird geändert von

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Chormusik.

in

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Chormusik. Dieser Zweck wird durch Proben und die Durchführung von Konzerten und Auftritten verwirklicht. Dabei stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

2.

§8 Abs. 7 wird am Ende ergänzt durch den folgenden Satz:

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
